

Wie viel darf ein Pensionär nebenbei verdienen ?

Grundsätzlich gilt für pensionierte Beamte:

Wird neben den beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen ein Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen bezogen, ruhen die Versorgungsbezüge insoweit, als die Gesamteinkünfte die jeweilige gesetzlich festgelegte **Höchstgrenze** übersteigen.

Höchstgrenze beim Zusammentreffen von Ruhegehalt und Erwerbs- und/oder Erwerbsersatzeinkommen sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich die Versorgungsbezüge berechnen.

Beispiel (fiktiv):

ruhegehaltfähige Dienstbezüge:	5000,00 € (das, was im aktiven Dienst brutto, -ruhegehaltfähig- verdient wurde)
also Höchstgrenze:	5000,00 €
Versorgungsbezüge:	3500,00 €
Maximaler Hinzuverdienst also:	1500,00 € (=Höchstgrenze minus Versorgungsbezüge)

Liegt der **Hinzuverdienst über 1500,00 €**, werden die Versorgungsbezüge um den Betrag über 1500,00 € gekürzt.

Also z. B. bei 2000,00 € Hinzuverdienst um 500,00 €, so dass die Versorgungsbezüge dann nur noch 3000,00 € betragen würden.

Beispiel „Minijob“:

Die Minijob-Verdienstgrenze ist an den gesetzlichen Mindestlohn gekoppelt. Zum 1. Januar 2025 wurde der gesetzliche Mindestlohn von 12,41 Euro auf 12,82 Euro pro Stunde erhöht. Seitdem dürfen Minijobberinnen und Minijobber durchschnittlich **556 Euro im Monat** verdienen.

Die 556 € monatlich liegen im o.a. Beispiel innerhalb der Höchstgrenze und kommen als „Minijob“ steuerfrei hinzu.

Überschreitet das Arbeitsentgelt (aufgrund geänderter Verhältnisse dauerhaft und damit regelmäßig) die Geringfügigkeitsgrenze, so liegt vom Tage des Überschreitens an **keine geringfügige Beschäftigung** mehr vor.

Bei also z.B. 600,00 € monatlichem Hinzuverdienst liegt der Hinzuverdienst zwar noch innerhalb der Höchstgrenze, ist aber nicht mehr steuerfrei, d.h. es werden im o.a. Fall nicht mehr „nur“ 3500,00 € sondern 4100,00 € versteuert.

s. dazu auch das Merkblatt des LBV:

[L.18.60.53 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen Stand 2025 01.pdf](#)